

**Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 22.06.2017
zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
anlässlich besonderer Veranstaltungen
vom 22.04.2015**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikelgesetz vom 02. Oktober 2014 (GV.NRW S. 622), wird für die Stadt Königswinter gemäß Beschluss des Rates vom 20.12.2016 folgendes verordnet:

Artikel 1

In der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich besonderer Veranstaltungen vom 22.04.2015 werden in § 1 Absatz 1 Buchstabe a) als zweiter Spiegelstrich die folgenden Worte ergänzt: „anlässlich des Bürgerfestes im August,“. Der bislang 2. Spiegelstrich wird dadurch 3. Spiegelstrich.

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft; sie tritt am 31.12.2034 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 22.06.2017

Stadt Königswinter als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Dirk Käsbach
Erster Beigeordneter